

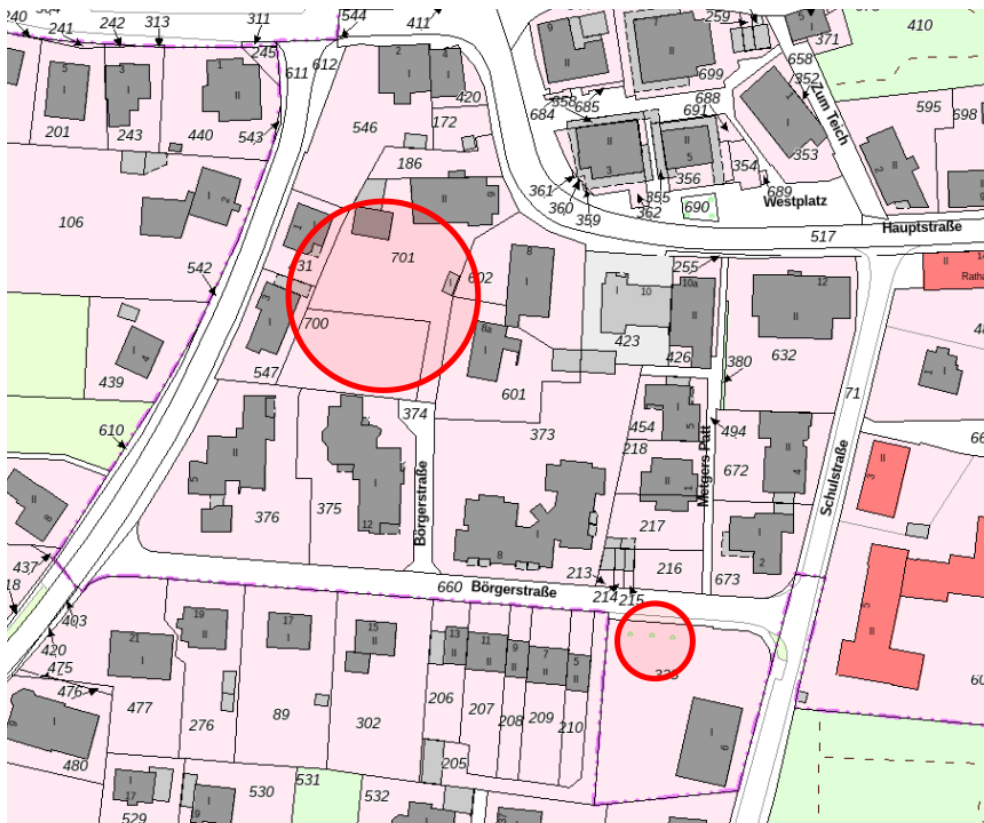
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“

hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 30.10.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“ gem. § 13 a BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern und eines Nebengebäudes geschaffen werden.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“ in der Zeit vom

01. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Eine Einsichtnahme kann während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich wird der Änderungsplan sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail (m.micke@lienen.de) vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Änderungsbereich mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung handelt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 21.11.2023

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier